



Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Antrag auf Förderung einer Mini-KWK-Anlage

Seit dem 1. April 2012 können Anträge zur Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Bitte lesen Sie zunächst die offizielle Förderrichtlinie des Bundesumweltministeriums vom 17. Januar 2012 unter:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_mini_kwk_bf.pdf

Die Förderanträge mit ergänzenden Hinweisen sind abrufbar unter:

www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Mini-KWK-Zuschuss → Formulare

Senden Sie den Förderantrag zusammen mit folgenden Nachweisen unterschrieben an das BAFA:

- Angebot über die KWK-Anlage
- Angebot über die geplante Umwälzpumpe (Effizienzklasse A)
- Angebot über den Pufferspeicher, sofern nicht im Angebot der KWK-Anlage enthalten
- Zuwendungsbescheid über KfW oder andere öffentliche Fördermittel (falls vorhanden)

Bei Mehrmodulanlagen muss für jede Einzelanlage ein gesonderter Förderantrag gestellt werden. Dazu immer neue Anträge herunterladen, da jeder Antrag mit einem individuellen Barcode gekennzeichnet ist.

Was aus Sicht des Dachs darüber hinaus zu beachten ist, erläutern die nachfolgenden Fragen und Antworten. Diese sind gemäß dem Antragsbogen gegliedert in:

A) Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage

- Stufe 1 Antragsverfahren (vor Auftragsvergabe)
- Kumulierung mit Fördermitteln
- Stufe 2 Verwendungsnachweisverfahren (nach Inbetriebnahme)

B) Erläuterungen zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage

C) Weitere Fragen

Aus Gründen der Aktualität kann SenerTec keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Deshalb sind die Angaben unverbindlich.



A) Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW (Seite 1)

Zu Stufe 1: Antragsverfahren (Vor Auftragsvergabe auszuführen)

Können bereits vor dem Einreichen des Förderantrags (ab 01.04.2012) vorbereitende Arbeiten durchgeführt werden?

Planungs- und Beratungstätigkeiten dürfen durchgeführt werden. Vor Eintreffen der Eingangsbestätigung des Förderantrags darf kein rechtsgültiger Kaufvertrag über den Kauf eines Dachs oder Dachs Stirling abgeschlossen werden.

Zu „Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen“

Kann zusätzlich ein Förderprogramm der KfW in Anspruch genommen werden?

Die entstehenden Kosten für die Heizanlage können zusätzlich über die KfW Programme (Nr. 151, 152, 430, 157, 147 und 218) gefördert bzw. zinsgünstig finanziert werden. Bei dem Zuschussprogramm gilt, dass eine Kombination mit Zuschüssen und Zulagen aus öffentlichen Fördermitteln möglich ist, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt. Die Förderung der Baubegleitung kann über das Programm 431 erfolgen.

Zu Stufe 2: Verwendungsnachweisverfahren (Nach Inbetriebnahme einzureichen)

Wo erhalte ich die Verwendungsnachweisformulare?

Die Formulare werden mit dem Fördergrundbescheid zugestellt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme bei der BAFA vorzulegen.

Ist der hydraulische Abgleich auch bei sehr großen Gebäuden durchzuführen?

Wie beim Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Dieser ist auf jeden Fall sinnvoll, damit die Anlage effizient in ein Heizungssystem eingebunden werden kann und spart zusätzlich Brennstoffkosten. Die Durchführung kann durch die Rechnung des Heizungs-Fachbetriebs bestätigt werden. In großen Gebäuden, in denen der Dachs der Heizanlage beigelegt wird, muss der hydraulische Abgleich nur erfolgen, wenn der Heizkessel ebenfalls getauscht wird. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ist ein Wartungsvertrag notwendig?

Um die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen zu erhalten, ist der Abschluss eines Wartungsvertrages Voraussetzung für die Förderung.

Der Vertrag muss über mindestens 7 Jahre abgeschlossen werden und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.



Erläuterungen zum

B) Antrag auf Förderung einer KWK Anlage bis einschließlich 20 kW_{el}

Zu 3. Sonstige öffentliche Förderungen (Kummulierung)

Was ist die De-minimis-Regelung?

Die De-minimis-Regel findet im Rahmen der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission Anwendung.

In der aktuell gültigen Fassung, der EG-Verordnung 1998/2006, bedürfen Beihilfen, die unterhalb von 200.000 Euro innerhalb von 3 Steuerjahren liegen, keiner Genehmigung durch die Kommission. Diese Regelung gilt vorläufig bis Ende 2013. Nähere Informationen finden sie unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/hilfe/de_minimis/index.html

Zu 4.1 Sind Gebiete mit Fernwärmeversorgung Ausschlussgebiete für KWK-Förderung?

KWK-Anlagen, die in Gebieten mit einer Fernwärmeversorgung installiert werden, sind nur dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn im Fernwärmeversorgungsgebiet ein Anschluss- und Benutzungsgebot besteht.

Zu 4.3 Welche Anlagen werden gefördert?

BAFA Anlagen-ID	Dachs-Typ	elektrische Leistung in kW	Förderformel gemäß Förderrichtlinie	Förderbetrag	gefordertes Pufferspeichervolumen in Liter
35	Dachs Stirling SE	1,0	$(1500 \text{ €} \times 1\text{kW}) =$	1500,- €	409
36	Dachs SE F 5,5 Dachs SE Brennwert F 5,5	5,5	$(1.500 \text{ €} \times 1\text{kW})+(300 \text{ €} \times 3\text{kW})+(100 \text{ €} \times 1,5\text{kW}) =$	2550,- €	750
37	Dachs SE G 5,0 LowNOx Dachs SE Brennwert G 5,0	5,1	$(1.500 \text{ €} \times 1\text{kW})+(300 \text{ €} \times 3\text{kW})+(100 \text{ €} \times 1\text{kW}) =$	2510,- €	750
38	Dachs SE G 5,5 Dachs SE Brennwert G 5,5	5,5	$(1.500 \text{ €} \times 1\text{kW})+(300 \text{ €} \times 3\text{kW})+(100 \text{ €} \times 1,5\text{kW}) =$	2550,- €	750

Die Förderhöhe ist abhängig von der elektrischen Leistung und wird über Leistungsabstufungen kumuliert.

Die Förderhöhe ist unabhängig von der jährlichen Laufzeit.

Bei Anschluss an einen bestehenden Pufferspeicher, der älter als 5 Jahre ist, wird die Fördersumme um 10 % gekürzt.

Ab 2014 verringert sich die Fördersumme um jährlich 5 %.



Die BAFA-Anlagen-ID ist die laufende Nummer gemäß der Herstellerliste.

Der Dachs HR 5.3 wird aufgrund der hohen technischen Anforderungen der Förderrichtlinie nicht angemeldet.

Zu 4.4 Angaben zur Stromzählung, Regelung, Steuerung und externe Leistungsvorgaben

Im Regler des Dachs wird die erzeugte Wärme- und Strommenge angezeigt. Ein zusätzlicher Wärmemengenzähler ist nicht erforderlich.

Sie können die erzeugte Wärmemenge im Regler unter „Betriebsdaten“ (Menüpunkt 1/05) abrufen.

Auch die stromgeführte Steuerung und die externe Leistungsvorgabe werden vom MSR2 Regler erfüllt.

Sie können somit alle unter 4.4 gestellten Fragen mit „Ja“ beantworten.

Zu 4.5 Angaben zur Umwälzpumpe

Müssen alle in der Anlage eingesetzten Pumpen Effizienzpumpen sein?

Nein, nur die im Zuge des Einbaus der KWK-Anlage benötigten Umwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A einhalten.

Zu 4.6 Angaben zum Pufferspeicher

Ist der Speicher SE 750 gemäß den Anforderungen an Wärmespeicher, laut 5.4.1 Förderrichtlinie, für den Dachs ausreichend?

Grundsätzlich gilt der Mindestenergiegehalt von 1,6 kWh pro Kilowatt thermischer Leistung. Der SE 750 erfüllt diese Anforderung für einen Dachs.

In der Herstellerliste vom 03.05. 2012 wurde dies vom BAFA anerkannt.

Der Dachs Stirling SE erfüllt mit seinem integrierten Speicher die Anforderungen.



C) Weitere Fragen

Wie wird die Förderhöhe von Mehrmodulanlagen berechnet?

Mehrere KWK-Anlagen werden als eine Anlage gesehen. Das bedeutet: Für zwei Dachs G 5.5 Module mit 11 kW elektrischer Gesamtleistung werden 3050 € gewährt, nicht 2 x 2550 €. Erfolgt der Einbau des zweiten Dachs zwölf Monate später, werden erneut 2550 € gezahlt.

Die Dachse sind einzeln, mit jeweils neu heruntergeladenen Formularen zu beantragen.

Welche Anforderungen muss der Stromzähler erfüllen?

Der Zähler muss den aktuellen Wirkleistungsbezug anzeigen können. Dies wird bereits jetzt von vielen elektronischen Zählern erfüllt. Weitere (Smart-Meter-)Funktionen werden nach Aussage der BAFA nicht gefordert.

Sind land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?

Ja, sofern die De-minimis-Regelung eingehalten wird.

Wie lange gilt das Förderprogramm?

Im Haushaltsjahr 2012 sind 20 Millionen Euro vorgesehen. Ab 2013 sind 35 Millionen im Budget.

Das Programm läuft vorerst unbefristet, ist jedoch abhängig von der Haushaltssituation bzw. den Einnahmen des Klimafonds.

Die Förderbeträge werden ab 2014 um jährlich 5 % reduziert.

Schweinfurt, den 03.05.2012
SenerTec GmbH

Dipl.-Ing. Andre Merz
Produktmanagement/Anwendungstechnik
Tel. 09721 651 258
Email amerz@senertec.com